

Informationsblatt zur Aktionärsrechte-Richtlinie

Die 2. Aktionärsrechte-Richtlinie¹ soll den Aktionären börsennotierter Gesellschaften (kurz: Gesellschaften) die Ausübung ihrer Aktionärsrechte erleichtern und die direkte Kommunikation zwischen den Gesellschaften und ihren Aktionären ermöglichen.

Offenlegung der Identität von Aktionären

Börsennotierte Aktiengesellschaften (kurz: Gesellschaften) mit Sitz in einem EWR-Staat (EU-Mitgliedsstaaten sowie Norwegen, Liechtenstein und Island) haben das Recht, die Identität ihrer Aktionäre zu erfahren.

Als depotführende Bank sind wir daher ab dem 3. September 2020 gesetzlich verpflichtet, Anfragen dieser Gesellschaften auf Offenlegung der Identität ihrer Aktionäre zu beantworten und bestimmte Daten, wie Name und Anschrift des Aktionärs bekanntzugeben. Die Offenlegung der Identität des Aktionärs soll der Gesellschaft ermöglichen, mit diesem in Kontakt zu treten.

Gegenüber Gesellschaften mit Sitz in Österreich werden von Gesetzes wegen nur Aktionäre offengelegt, welche die Schwelle von 0,5 % der Aktien erreichen oder übersteigen. Damit wir eine Anfrage korrekt beantworten können, müssen Sie uns bitte auch informieren, wenn Sie bei anderen Kreditinstituten Aktien von derselben österreichischen, börsennotierten Gesellschaft halten und insgesamt die Schwelle von 0,5 % erreichen oder überschreiten. Gegenüber Gesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Staat haben, erfolgt die Offenlegung entsprechend der Schwelle des Sitzstaates. Es gibt auch EWR-Staaten, die keine Schwelle festgelegt haben. Hier sind alle Aktionäre zu melden.

Der Schutz Ihrer Daten hat für uns höchste Priorität. Wir werden daher unseren Offenlegungspflichten gesetzeskonform nachkommen, insbesondere unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften.

Weiterleitung von Informationen

Weiters sind wir als depotführende Bank verpflichtet, Informationen zur Ausübung der Aktionärsrechte, die wir von der Gesellschaft erhalten (z.B. Termin der Hauptversammlung, gesellschaftliche Umstrukturierungen), an Sie als Aktionär in der mit Ihnen vereinbarten Form (per Post, ins Spängler Online Schließfach etc.) weiterzuleiten. Für Sie als Aktionär einer Gesellschaft bedeutet das, dass Sie ab September 2020 mehr Informationen von uns erhalten werden.

Wir werden Sie bei der Ausübung Ihrer Rechte (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung) unterstützen und auch Informationen bzw. Weisungen von Ihnen als Aktionär an die Gesellschaft übermitteln (z.B. Anmeldung zur Hauptversammlung, Ausstellung einer Depotbestätigung).

Sollten Sie Fragen haben oder mehr Informationen benötigen, ist Ihre Beraterin/Ihr Berater gerne für Sie da.

¹Richtlinie (EU) 2017/828, Umsetzung in Österreich im Börsegesetz (§§ 177ff) und Aktiengesetz (§§ 78a ff, 95a)